

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der

EXAA, Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG,
in 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16

in der Folge " EXAA" genannt

und

.....

.....

einem Börsemitglied, das an der Abwicklung von Börsegeschäften mit der EXAA in
der Regelzone der transpower stromübertragungs gmbh teilnimmt,

in der Folge "Bilanzkreisverantwortlicher" genannt.

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist Bilanzkreisverantwortlicher in der transpower Regelzone und hat mit der transpower stromübertragungs gmbh einen diesbezüglichen Bilanzkreisvertrag abgeschlossen.
2. Die EXAA hat den Bilanzkreisvertrag Beilage ./1 mit der transpower stromübertragungs gmbh abgeschlossen und damit einen Bilanzkreis eingerichtet, über den Fahrpläne in der Regelzone der transpower stromübertragungs gmbh mit den Börsemitgliedern, die an der Abwicklung von Börsegeschäften teilnehmen, abgewickelt werden können. Die Regelzone der transpower stromübertragungs gmbh bildet eine Lieferzone und ist damit Teil des Liefergebietes.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche beabsichtigt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse über das von der EXAA betriebene Handelssystem getätigte Börsegeschäfte in der Regelzone der transpower stromübertragungs gmbh abzuwickeln.

4. Der Bilanzkreisverantwortliche nimmt die in dem zwischen der EXAA und der transpower stromübertragungs gmbh abgeschlossenen Bilanzkreisvertrag Beilage ./1 getroffenen Vereinbarungen und Abreden zustimmend zur Kenntnis und unterwirft sich diesen; er nimmt insbesondere zur Kenntnis und erklärt seine ausdrückliche unwiderrufliche, unbedingte und vorbehaltlose Zustimmung, dass bei Abweichungen zwischen angemeldeten Fahrplänen des Bilanzkreisverantwortlichen und angemeldeten Fahrplänen der EXAA ausschließlich der von der EXAA angemeldete Fahrplan maßgeblich ist. Diese Erklärung des Bilanzkreisverantwortlichen ist auch gegenüber der transpower stromübertragungs gmbh rechtlich bindend und wirksam. Die transpower stromübertragungs gmbh wird von der EXAA von der unwiderruflichen, unbedingten und vorbehaltlosen Zustimmung, dass bei Abweichungen zwischen angemeldeten Fahrplänen des Bilanzkreisverantwortlichen und angemeldeten Fahrplänen der EXAA ausschließlich der von der EXAA angemeldete Fahrplan maßgeblich ist, durch Übermittlung einer Kopie dieses Vertrages verständigt.
5. Der Bilanzkreisverantwortliche wird die EXAA für allfällige Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verluste aus Fahrplanabweichungen unabhängig von seinem Verschulden – ausgenommen vorsätzliches Verschulden der EXAA - schad- und klaglos halten.
6. Der Bilanzkreisverantwortliche erklärt seine Zustimmung dazu, dass Geschäfte zwischen der EXAA und dem Bilanzkreisverantwortlichen, sofern er seinen Sitz nicht in Österreich hat, innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Bezüge sind, weswegen auf den Rechnungen und Gutschriften der EXAA keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.
7. Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien/Österreich. Handelt es sich jedoch um eine Streitigkeit aus einem im von der EXAA betriebenen Handelssystem an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zustande gekommenen Börsengeschäft, wenn auch im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, so entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig das Börseschiedsgericht der Warenbörse gemäß § 27 Abs. 4 BörseG nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO

(Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl II Nr. 230/2000, als
gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

8. Auf die Vereinbarung findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme
seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Wien, am

.....

EXAA

.....

Bilanzkreisverantwortlicher